



Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), ber. am 22. April 2015 (GVBl. I S. 188) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Abtsteinach am 16.09.2016 die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Abtsteinach stellt den Einwohnern/innen öffentliche Grünanlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Kinderspielplätze,
 2. Begegnungs- und Bewegungsanlagen,
 3. Grün- und Erholungsflächen.
- 2) Die öffentlichen Grünanlagen sind in einer Anlage zu dieser Satzung im Einzelnen aufgeführt. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- 3) Die Benutzung ist gestattet nach den Bestimmungen dieser Satzung und den allgemein für öffentliche Anlagen geltenden polizeirechtlichen Vorschriften.
- 4) Mit Betreten der jeweiligen Grünanlage erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Grünanlagensatzung an.

§ 2 Zweckbestimmung

- 1) Die öffentlichen Grünanlagen dienen der Erholung und Entspannung der Einwohner/innen und darüber hinaus (z.B. Kinderspielplätze, Bewegungs- und Begegnungsanlagen, Bolzplätze) der aktiven Freizeitgestaltung.
- 2) Die Grünanlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Jede anderweitige Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Abtsteinach.

§ 3 Benutzungszeiten

- 1) Grünanlagen können von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang benutzt werden. Bei Einbruch der Dunkelheit herrscht Nachtruhe und der Aufenthalt ist untersagt. Ausnahmen hiervon gelten für die Fälle, bei der die Grillanlage Steinachquelle von Dritten angemietet wird.
- 2) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen benachbarter Wohngebiete durch Lärmentwicklung oder aus anderen Gründen kann die Gemeinde Abtsteinach für einzelne Grünanlagen von Abs. 1 abweichende Benutzungszeiten festlegen. Auf diese Benutzungszeiten ist bei den jeweiligen Grünanlagen in geeigneter Weise hinzuweisen.

§ 4 Benutzungsregelungen

- 1) Bei der Benutzung der Grünanlagen sind Störungen und Belästigungen anderer, die das zumutbare Maß übersteigen, zu vermeiden.
- 2) Grünanlagen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
- 3) Insbesondere ist in Grünanlagen untersagt:
 1. mit motorisierten Fahrzeugen oder Fahrrädern zu fahren,
 2. Hunde oder andere Tiere mitzubringen oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher im Grünanlagenbereich zu belassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Blindenhunde handelt,
 3. Alkoholische Getränke und Drogen aller Art mitzubringen oder zu sich zu nehmen,
 4. sich im Grünanlagenbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,
 5. zu rauchen.
 6. seine Notdurft zu verrichten,
 7. Steine zu werfen,
 8. in öffentlichen Gewässern zu baden,
 9. Eisflächen zu betreten,
 10. die durch die Grünanlagen führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren,
 11. Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen,

12. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden,
 13. Feuer anzuzünden oder zu Grillen sowie Feuerwerkskörper oder Ähnliches abzubrennen,
 14. in störender Lautstärke Musikgeräte und Instrumente zu spielen oder sonst übermäßigen Lärm zu verursachen,
 15. Materialien aller Art zu lagern,
 16. als Person über 14 Jahren Spielgeräte oder Spieleinrichtungen zu benutzen, soweit nicht durch entsprechende Beschilderung anderes bestimmt ist. Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder auch Zugang zu den Spielgeräten und Spieleinrichtungen.
 17. ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde Abtsteinach Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren, sowie für Leistungen aller Art zu werben.
- 4) Ausnahmen von den unter Abs. 3 aufgeführten Benutzungsregelungen sowie weitere Benutzungsregelungen können bei Bedarf für einzelne Grünanlagen festgelegt werden. Auf diese Regelungen ist bei den jeweiligen Grünanlagen in geeigneter Weise hinzuweisen.

§ 5 Haftung

- 1) Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die andere bei der Benutzung öffentlicher Grünanlagen sowie der Spielgeräte oder Spieleinrichtungen erleiden, haftet die Gemeinde Abtsteinach nach den gesetzlichen Vorschriften über eine Haftung wegen Amtspflichtverletzung (§ 839 Bürgerliches Gesetzbuch). Schadensersatzansprüche aus anderen rechtlichen Gründen sind ausgeschlossen.
- 2) Insbesondere haftet die Gemeinde Abtsteinach nicht für Schäden, die dem Benutzer
 1. durch vorschriftswidriges Verhalten,
 2. durch unsachgemäße Benutzung von Spielgeräten,
 3. durch das Verhalten anderer Benutzer entstehen.
- 3) Die Gemeinde Abtsteinach übernimmt weiter keine Haftung für
 1. abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen,
 2. die Sicherheit der mitgebrachten Spielsachen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) sich in Grünanlagen außerhalb der in § 3 festgelegten Benutzungszeiten aufhält,
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 Grünanlagen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet,
 - c) einer der Benutzungsregeln des § 4 Abs. 3 zuwiderhandelt, und zwar:
 1. die Grünanlagen mit motorisierten Fahrzeugen und Fahrrädern befährt,
 2. Hunde oder andere Tiere mitbringt oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher im Grünanlagenbereich belässt,
 3. Alkoholische Getränke und Drogen aller Art mitbringt oder zu sich nimmt,
 4. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufhält,
 5. wer raucht,
 6. wer seine Notdurft verrichtet,
 7. Steine wirft,
 8. Eisflächen betritt,
 9. die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt,
 10. Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt,
 11. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen hervorrufen können, mitbringt und verwendet,
 12. Feuer anzündet oder grillt und Feuerwerkskörper oder Ähnliches abbrennt,
 13. in störender Lautstärke Musikgeräte und Instrumente spielt oder sonst übermäßigen Lärm verursacht,
 14. Materialien aller Art lagert,
 15. als Person über 14 Jahren Spielgeräte oder Spieleinrichtungen benutzt,

16. ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde Abtsteinach Waren oder Leistungen aller Art feilhält und für die Lieferung von Waren, sowie für Leistungen aller Art wirbt.

- 2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung i. V. mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Abtsteinach, den 25.10.2016



Gemeinde Abtsteinach
- Der Gemeindevorstand -

Rolf Reinhard, Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen

Verzeichnis der öffentlichen Grünanlagen der Gemeinde Abtsteinach am 01.10.2016

Kinderspielplätze

1. Ober-Abtsteinach, Schulstraße
2. Ober-Abtsteinach, Steinachquelle
3. Unter-Abtsteinach, Lindenstraße
4. Mackenheim, Kreidacher Weg

Begegnungs- und Bewegungsanlagen

5. Unter-Abtsteinach, alla hopp!-Anlage

Grün- und Erholungsflächen

6. Ober-Abtsteinach, Hardbergruh
7. Ober-Abtsteinach, Leppertswiese
8. Ober-Abtsteinach, Freifläche vor der Grillanlage mit Zeltplatz
9. Ober-Abtsteinach, Festplatz (roter Bolzplatz) und Brunnenanlage
10. Unter-Abtsteinach, Backhaus und -umfeld